

Freundeskreis ehemaliger Angehöriger des Deutschen Entwicklungsdienstes (DED) e.V. – „DED-Freundeskreis“

Satzung des DED-Freundeskreises

Präambel:

Den Aktivitäten des Vereins sind begründet in dem Gedanken der Förderung der Völkerverständigung durch personelle Entwicklungszusammenarbeit

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis ehemaliger Angehöriger des Deutschen Entwicklungsdienstes (DED) e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin, die vorläufige Postanschrift befindet sich in Bodenwerder.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Zweck des Vereins:
 - Nutzung und Einbringung von Erfahrungen in die personelle Entwicklungszusammenarbeit (EZ) mit Entwicklungsländern
 - Förderung von Begegnungen mit Partnerorganisationen aus und in den Partnerländern
 - Initiative und Mitgestaltung von Treffen ehemaliger DED-Angehöriger
 - Durchführung von Seminaren und Veranstaltungen zum Thema „Personelle Entwicklungszusammenarbeit“
 - Förderung des Dialogs und von Diskussionen zu entwicklungspolitischen Themen
 - Erfahrungsaustausch über interkulturelle Zusammenarbeit
 - Beratungsaktivitäten

- Förderung von Austauschaktivitäten
- Studienreisen
- Öffentlichkeitsarbeit zur Personellen Zusammenarbeit (PZ) (Web-Seite, Podiumsdiskussionen, Publikationen)

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht allen ehemaligen Angehörigen des Deutschen Entwicklungsdienstes (DED) offen
2. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt nach Beitrittserklärung und Befürwortung des Vorstands mit Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags (€ 25.—jährlich)
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Tod oder Erlöschen. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Mitglieds.
4. Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch Beschluß des Vorstands erfolgen, wenn es trotz vorheriger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags für 2 Jahre im Rückstand ist. Gegen diesen Beschluß kann von jedem Mitglied – auch von dem Betroffenen – Einspruch erhoben werden, welcher dazu führt, daß der Ausschluß in der Mitgliederversammlung diskutiert und in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden muß.
5. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, wenn es 6 Monate mit dem Beitrag in Verzug ist.

§ 4 Finanzen

1. Die Finanzierung der Vereinszwecke erfolgt durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden in einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand und
 - b. die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus mindestens 3, maximal 5 natürlichen Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, welcher zugleich Schriftführer ist, und dem Schatzmeister.
2. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist für weitere 2 Jahre zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit ein neuer Vorstand noch nicht gewählt, so führen die bisherigen Amts-

inhaber die Vorstandsgeschäfte kommissarisch weiter. Eine Vorstandswahl muß in der nächsten Mitgliederversammlung stattfinden.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsdauer aus, so erfolgt die Ergänzungswahl in der nächsten Mitgliederversammlung.
4. Die Tätigkeit des Vorstands ist ehrenamtlich. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der eingegangenen Mittel. Er unterrichtet die Mitgliederversammlung durch Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages.
5. Der Vorstand kann bestimmte Aktivitäten mit dem DED abstimmen.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
7. Der Verein wird vertreten durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.
8. Die jährliche Rechnungslegung des Vorstands wird von 2 Rechnungsprüfern geprüft, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Rechnungsprüfer beantragen die Entlastung des Vorstands bei der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr schriftlich durch den Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit sechswöchiger Frist einzuberufen, falls nicht dringliche Gründe eine Verkürzung dieser Frist erfordern.
2. Auf Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder hat der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Personen beschlußfähig. Sie beschließt außer in den Fällen der §§ 3 Abs. 4, 8 und 9 mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.
4. Die Mitgliederversammlung kann eine Erweiterung des Vorstands bestimmen.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a. Entgegennahme und Diskussion des Geschäftsberichts,
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung,
 - c. Entlastung des Vorstands,
 - d. Wahl von Vorstandsmitgliedern,
 - e. Wahl der Rechnungsprüfer,
 - f. Beschluß der Beitragsordnung,
 - g. Inhaltliche Anregungen für den Vorstand
 - h. Entscheidungen über Beschwerden und Einsprüche gemäß § 3 Abs. 4,
 - i. Änderung der Satzung und
 - k. Auflösung des Vereins (§9)

6. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in dem vom Schriftführer geführten Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigen zu lassen.

§ 8 Satzungsänderung

1. Die Änderung der Satzung kann in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Die Einladung muß den Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ sowie einen Abdruck des neuen Vorschlagstextes enthalten.
2. Die Satzung kann nur insoweit verändert werden, als dadurch die Verwendung des Vereinsvermögens für steuerbegünstigte Zwecke nicht beeinträchtigt wird.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.